

Gesuch Anlässe mit Benützung gemeindeeigener Grundstücke, Liegenschaften oder Anlagen

(gesteigerter Gemeingebrauch siehe Absatz 1)



Bezeichnung des Anlasses:	
Organisation (Verein):	

Gesuchsteller/ verantwortliche Ansprechperson:	
Vorname Name	
Strasse Nr.	
PLZ Wohnort	
Telefonisch erreichbar unter	
E-Mail Adresse	

Gesuch	Durch den Gesuchsteller auszufüllen
Termin (Datum/ Zeit):	von: / Uhr bis: / Uhr
Örtlichkeiten (<i>Adresse, Beschreibung des beanspruchten Platzes</i>):	
Art des Anlasses	
Gastgewerbebewilligung nötig? (<i>Verkauf von Getränken, siehe Absatz 2</i>):	
Verlängerung: (<i>siehe Absatz 3</i>)	
Beschallung/ Nachtruhe: (<i>siehe Absatz 3 und 4</i>)	
Benötigtes Material (<i>z.B. Festbankgarnituren</i>)	
Bauten: (<i>werden Zelte oder andere Bauten aufgestellt?</i>)	
Parkieren (<i>Verkehrskonzept nötig</i>):	
Zufahrt: (<i>Bewilligungen nötig?</i>)	
Abfall/ Entsorgung	
Toiletten	

Gesuch	Durch den Gesuchsteller auszufüllen
Reinigung	
Sicherheit/ Sicherheitsbeauftragter <i>(siehe Absatz 5-8)</i>	
Versicherung:	
Weitere notwendige Informationen:	

- 1) Gemäss Art 22 Polizeiverordnung Pfungen bedarf jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- 2) Gemäss § 2 lit. a Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich bedarf einer Bewilligung, wer gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht. Die Organisatoren haben rechtzeitig eine Gelegenheitsbewilligung gemäss § 10 Gastgewerbegesetz einzuholen.
Das Alkoholgesetz, das kantonale Gastgewerbegesetz und die Gastgewerbeverordnung und das Strafgesetzbuch regeln den Ausschank und Verkauf von Alkohol an Jugendliche.
Gegorene alkoholische Getränke dürfen an über 16-Jährige, gebrannte Alkoholika an Jugendliche ab 18 Jahren ausgedient werden!
Dieser Bewilligung wird ein Informations-Faltblatt für Betreiberinnen und Betreiber einer Gelegenheitswirtschaft beigelegt. Im Sinne der Suchtprävention wird der Veranstalter ersucht, die verantwortlichen Personen, inklusive das Servicepersonal, in geeigneter Weise zu instruieren, mit dem Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen konsequent durchzusetzen. Blaublichtorganisationen
- 3) Verlängerungen: Gemäss Art. 38 der Polizeiverordnung ist im Freien eine Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr einzuhalten. Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.
Gemäss Art. 44 der Polizeiverordnung sind die ordentlichen Schliessungszeiten zwischen 24.00 bis 05.00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen der Schliessungszeit für bestimmte offene Anlässe bewilligen.
- 4) Es gelten die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung vom 01.04.1996.
- 5) Der Veranstalter hat einen Sicherheitsbeauftragten (SIBE) zu bezeichnen und diesen zu melden. Die SIBE-Meldung muss spätestens bis eine Woche vor der Veranstaltung bei der Bauverwaltung, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, Tel. 052 305 07 84 abgegeben werden
- 6) Die Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Blaublichtorganisationen zum Festgeländer muss jederzeit mit einer Mindestdurchfahrbreite von 3,5 Metern gewährleistet sein.
- 7) Ärztlicher Notfalldienst: Die Veranstalter werden aufgefordert, eine Lösung in Absprache mit dem ärztlichen Notfalldienst, einem Pikett- oder Platzarzt zu suchen
- 8) Brandschutzvorschriften: Die Bestimmungen des Brandschutzmerkblattes für temporäre Veranstaltungen der Vereinigung der kant. Feuerversicherungen sind einzuhalten
- 9) Gebühren: Die Gebührenerhebung erfolgt gestützt auf die Gebührenverordnung vom 09.09.2013 sowie dem Gebührentarif zum Reglement über die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten und Anlagen

Ort / Datum

Unterschrift: